

Satzung
vom 24.06.2015
über die abweichende Feststellung der Merkmale der endgültigen Herstellung für die
im Stadtgebiet gelegene Erschließungsanlage Aspelweg und Lingscheider Weg

Aufgrund des § 132 Nr. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748) in Verbindung mit § 8 der Satzung vom 30.08.1989 über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Bad Münstereifel (Erschließungsbeitragssatzung) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV NRW, S. 208) hat der Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am 23.06.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Erschließungsstraßen Aspelweg (von der Einmündung der Straße In der Kauen bis zum Lingscheider Weg) und Lingscheider Weg (von der Einmündung Aspelweg bis zur gemeinsamen Grenze der Flurstücke 230 und 506) in Bad Münstereifel-Eicherscheid sind abweichend von § 8 Abs. 1 b) der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Bad Münstereifel ohne beiderseitigen Gehweg endgültig hergestellt.

Der Aspelweg und der Lingscheider Weg sind in dem beiliegenden Kartenausschnitt dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

in Kraft seit 27.06.2015

